

zur zwangsweisen Schließung schreiten. Den Grad dieses Abbaues zeigt der Umstand, daß in der Seifenindustrie von 570 Fabriken im Jahre 1916 noch 100 mit 7,5 % des Friedensverbrauches arbeiteten. Ein vollständigeres Bild gibt die uns zur Verfügung stehende Übersicht der österreichischen Verhältnisse (s. Tabelle S. 23). Gleichzeitig ersieht man die neueingeführten Zweige.

In der Preispolitik suchte man zur Erhaltung der Ruhe die Speisefettpreise möglichst niedrig zu erhalten und das entstehende Defizit auf die technischen Produkte zu überwälzen, allerdings ohne zu bedenken, daß dadurch ein Anreiz auf Rückverarbeitung von Speisefett auf technische Produkte gegeben war.

Grundsätzlich waren die Maßnahmen in allen drei Ländern die gleichen, verschieden nur im Grade der Durchsetzung. Allerdings bröckelte auch im Reiche im letzten Kriegsjahre die Straffheit sehr ab, ohne daß aber dadurch Fehlbeträge von außergewöhnlicher Höhe erreicht worden wären.

Gelehrt hat der Krieg, daß eine Wirtschaft trotz der relativ günstigen Erfolge sich nicht ohne schwere Schädigung zwangsweise zentral leiten läßt, sondern daß stets ein Parallelgehen privater und staatlicher Interessen nötig ist. So hat auch die Zwangswirtschaft, in der manche den Vorläufer einer neuen Wirtschaftsordnung sahen, nur mehr historische Bedeutung. Der erwartete Anreiz auf die Industrie zur Aufgabe ihrer Zersplitterung und Bildung großer zusammenhängender Gruppen ist nicht erfolgt, sie bietet, abgesehen von kleinen Veränderungen, ein ähnliches Bild wie vor dem Kriege. So wenig man an Fortführung der organisatorischen Einrichtungen des Krieges dachte, um so wertvoller sind die technischen Ergebnisse dieser Zeit. Viele Verfahren sind noch heute im Gebrauch, und es war in den Zeiten der schweren Krisen der unmittelbaren Nachkriegszeit und der Verarmung Deutschlands nicht unwesentlich, daß das Interesse einmal auf die Möglichkeiten der Eigenproduktion gelenkt war.

[A. 210.]

Die Aufwertung von Beteiligungen bei Gesellschaften.

Von Justizrat Dr. HILLIG, Leipzig.

(Eingeg. 3/10. 1924.)

Der Begriff „Beteiligung“ ist ein im wesentlichen wirtschaftlicher, der auf verschiedene Rechtsgebilde Anwendung findet. Beteilt ist der einzelne Aktionär mit dem durch die Aktienurkunde ausgedrückten Betrag an einer bestimmten Aktiengesellschaft, der einzelne Gesellschafter mit seinem Geschäftsanteil an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, der Genosse mit seinem Geschäftsanteil, bzw. der Haftsumme an einer Genossenschaft. Beteilt ist jeder Gesellschafter an einer Handelsgesellschaft, sei es mit seinem gesamten Vermögen, sei es beschränkt auf eine bestimmte Einlage (Kommanditgesellschaft) oder an einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts. Beteilt ist aber auch ein stiller Gesellschafter mit seiner Einlage an dem Unternehmen eines Dritten und schließlich ein Geldgeber, der, ohne Gesellschaftsrechte zu erwerben, in einem gewissen Umfange an dem Gewinne des Unternehmens, häufig unter Ausschluß der Verlustgefahr, teilnimmt. Für alle Beteiligungsansprüche dieser Art kommen die Vorschriften der 3. Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 nicht in Frage (vgl. § 12, Abs. 2). Vielmehr sind diese Ansprüche nach den allgemeinen Grundsätzen zu behandeln, wie sie das Reichsgericht unter Aufgabe des lange aufrechterhaltenen

Grundsatzes, daß Mark gleich Mark sei, vor allem in seinem Urteil vom 28. November 1923 (Entsch. i. C. S. Band 107, S. 78) entwickelt hat. Hiernach hat die Aufwertung grundsätzlich, soweit es Treu und Glauben erfordert, in vollem Umfange zu erfolgen.

Dieser Grundsatz der vollen Aufwertung kommt dann unbeeinflußt durch andere Momente zur Geltung, wenn der Forderungsberechtigte zu dem Aufwertungsverpflichteten nicht in einem gesellschaftlichen Verhältnisse steht, also reiner Darlehnsgläubiger mit Gewinnanteilanspruch ohne Verlustgefahr ist. In einem solchen Falle ist der Anspruch von dem Schicksal des Vermögens des Verpflichteten an sich unabhängig. Die Höchstgrenze für die Aufwertung ist der Goldwert der Beteiligungssumme am Tage ihrer Hingabe, vorausgesetzt, daß nicht etwa noch Gewinnanteilansprüche des beteiligten Gläubigers in Frage stehen. Das ist jedenfalls insoweit nicht der Fall, als eine Auszahlung auf Grund früherer Papiermarkbilanzen, wenn auch in entwerteter Papiermark erfolgt ist. Ergibt die Goldmarkbilanz gegenüber dem letzten Papiermarkabschluß einen größeren Vermögensstand, so kommen Ansprüche des beteiligten Gläubigers auf der Grundlage des Gewinnanteilanspruchs nur insoweit in Frage, als es sich dabei um aufgelöste stillen Reserven handelt, die wiederum aus der Rückstellung von Gewinnen vor Berücksichtigung der Gewinnquote des Beteiligungsgläubigers herrühren. Sind Gewinne nicht erhoben, so werden solche Forderungen ebenfalls von der Aufwertung betroffen. Dem Aufwertungsanspruch steht der Umstand regelmäßig nicht entgegen, daß Papiermarkbilanzen vorliegen, denen der Beteiligungsgläubiger nicht widersprochen hat; denn für ihn sind die Bilanzen nur insoweit maßgebend, als es sich dabei um Ermittlung des Gewinnes handelt. Nur insoweit ist er an dem Unternehmen „beteilt“, das seiner Substanz nach dem Beteiligungsschuldner gehört.

Ob die Aufwertung bis zur Höchstgrenze, dem Goldmarkwerte der Einlage erfolgt, ist eine Frage des einzelnen Falles. Hierbei entscheiden die Grundsätze der Billigkeit, auf welche das Reichsgericht immer wieder verweist. Insbesondere können auch auf den Aufwertungsanspruch eines Beteiligungsgläubigers, der nicht Gesellschafter ist, die besonderen Vermögensverhältnisse des Schuldners mildernd einwirken.

Ein Darlehnskläger, der nicht am Geschäftsgewinn beteiligt ist, sondern eine feste Verzinsung für die hingebene Summe erhält, ist regelmäßig nicht beteiligt. Auf solche Forderungen finden die Bestimmungen der 3. Steuernotverordnung in Verbindung mit der Verordnung vom 30. April 1924 Anwendung, wonach der Höchstsatz der Aufwertung auf 15 % des Goldmarkwertes beschränkt, die Verzinsung begrenzt und Rückzahlung befristet ist, vgl. § 5 d. 3. St. N. V., der Schuldner außerdem das Recht hat, behufs Herabsetzung dieses Satzes bis 31. Dezember 1924 die zuständige Aufwertungsstelle anzurufen (vgl. §§ 2 u. 9 d. 3. St. N. V.).

Von weit größerer Bedeutung als der zuerst behandelte Fall ist die mit einem gesellschaftlichen Verhältnisse verbundene Beteiligung. In allen diesen Fällen kann eine Aufwertung der Ansprüche der Beteiligten nur in der Weise erfolgen, daß das Gesellschaftsvermögen durch Anwendung der Bewertungsvorschriften der Verordnung über Goldmarkbilanzen vom 28. Dezember 1923 in Verbindung mit den Durchführungsverordnungen vom 5. Februar und 28. März 1924 auf Goldmarkgrundlage gebracht und in einer dem ursprünglichen Beteiligungsverhältnisse entsprechenden Weise unter die Berechtigten verteilt wird. So einfach das Verfahren er-

scheint, so groß sind die Schwierigkeiten im einzelnen Falle. Die Ansichten sowohl über den Ausgangspunkt wie über die Durchführung gehen weit auseinander. Der mir zur Verfügung stehende Raum gestattet mir nicht, auf die einzelnen Ansichten näher einzugehen. Ich begnüge mich mit einer Darlegung meiner Auffassung, die sich im wesentlichen mit der von Dr. Rosendorff in seinem im Auftrage der Industrie und Handelskammer zu Berlin herausgegebenen Werke „Die Goldmarkbilanz“ vertretenen Auffassung deckt und die den praktischen Bedürfnissen tunlichst gerecht wird. Ich unterlasse es aus demselben Grunde, eine Darlegung der Bewertungsvorschriften für die Errichtung einer Goldmarkbilanz zu geben, sondern beschränke mich darauf, die allgemeinen Gesichtspunkte zu erörtern, die für die Verteilung des aus der Goldmarkbilanz sich ergebenden Gesellschaftsvermögens unter die Gesellschafter einen Anhaltspunkt geben, soweit nicht Gesellschaftsvertrag oder nachträgliche Vereinbarung zwischen den Gesellschaftern dem entgegenstehen oder sie ausschließen. Denn es ist daran festzuhalten, daß solche Momente zu beachten sind.

Der Ausgangspunkt ist für mich die letzte Goldmarkfriedensbilanz. Über den Zeitpunkt können Zweifel entstehen. Die Entwertung der Mark ist bereits sehr bald nach Kriegsausbruch eingetreten und hat demgemäß die Bilanzen beeinflußt. Vor allen Dingen haben vorsichtige Firmen bereits am 31. Dezember 1914 erhebliche Rückstellungen vorgenommen, die die Kapitalkonten der einzelnen Gesellschafter verminderten. Ich halte demnach die das Geschäftsjahr 1913 abschließende Bilanz und die sich aus ihr ergebenden Kapitalkonten als Grundlage für die Beteiligungsquoten für maßgebend. Man will jedoch vielfach auf spätere Bilanzen, insbesondere des Geschäftsjahres 1917 bzw. 1917/18 zukommen (so Rosendorff S. 146). Die Gewinne der auf die Ausgangsbilanz folgenden Geschäftsjahre sind nach dem Stichtage der einzelnen Bilanzen in Goldmark (1 Goldmark = $\frac{10}{42}$ nordamerik. Dollar) umzurechnen. Aus dieser Summe erhält der einzelne Gesellschafter die ihm nach dem Vertrag zu kommenden Zinsen seines Kapitalguthabens oder in Ermangelung einer solchen Abmachung 4 % dieses Betrages (vgl. HGB. § 121) in Goldmark gutgeschrieben. Der dann verbleibende Rest wird in demjenigen Verhältnisse auf die einzelnen Kapitalkonten in Goldmark umgerechnet verteilt, in welchem die Gesellschafter am Gewinn beteiligt sind.

Die Entnahmen sind, nach dem Goldmarkwerte am Tage der Entnahme umgerechnet, zu kürzen. Etwaige Verluste sind ebenfalls in Goldmark den Vertragsbestimmungen entsprechend abzubuchen. Dieses Verfahren ist bis zum Stichtage der Goldmarkbilanz fortzusetzen.

Ergibt die Gesamtsumme der in Goldmark nach dem oben beschriebenen Verfahren umgewandelten Kapitalkonten einen geringeren Betrag als der Überschuß der Aktiven über die Passiven in der Goldmarkeröffnungsbilanz, so hat die Gesellschaft das Mehr den in Goldmark umgerechneten Kapitalkonten der einzelnen Gesellschafter in dem durch den Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Verteilungsverhältnisse gutzubringen, im umgekehrten Falle abzuschreiben. Ein Zahlenbeispiel diene zur Erläuterung. Eine Gesellschaft hat zwei persönlich haftende Gesellschafter, die am 31. Dezember 1913 A. ein Kapitalkonto von 100 000 Mark, B. ein Kapitalkonto von 200 000 Mark aufweisen. Beide erhalten auf ihr Kapitalguthaben vertragmäßig 5 % Zinsen. Der verbleibende Reingewinn wird nach Köpfen verteilt.

Ursprüngliche Einlage des A. 100 000 M. des B. 200 000 M.
5 % Zinsen auf 10 Jahre „ 50 000 „ „ 100 000 „
(Zwischenzinsen unberücksichtigt)

Gewinn auf 10 Jahre . . .	„ 50 000 „	„ 50 000 „
	A. 200 000 M.	B. 350 000 M.

Entnahmen auf 10 Jahre	„ 100 000 „	„ 100 000 „
Kapitalkonto der Papiermarkabschlusibilanz, in		

Goldmark umgerechnet . A. 100 000 M. B. 250 000 M.
Das Gesellschaftsvermögen in der Goldmarkeröffnungsbilanz beträgt 300 000 Goldmark.

Der Verlust von 50 000 Goldmark verteilt sich mit je 25 000 Goldmark auf A. und B., so daß A. 75 000 Goldmark, B. 225 000 Goldmark auf Kapitalkonto guthaben.

Rosendorff behandelt auch den besonderen Fall, daß nach dem 31. Dezember 1913 (oder 1917) ein neuer Gesellschafter eingetreten ist und weist auf die mißliche Lage der älteren Gesellschafter hin, die in Ermangelung vertraglicher Sicherung durch den neu eingetretenen Gesellschafter gezwungen werden können, früher gemachte stillen Reserven bei Errichtung der Goldmarkeröffnungsbilanz als Gewinn zu deklarieren, an dem der neue Gesellschafter im Verhältnis seiner Gewinnbeteiligung teilnimmt.

Jedoch wird sich dieses unerwünschte Ergebnis nicht vermeiden lassen, denn es wäre Sache der alten Gesellschafter gewesen, beim Eintritt des neuen Gesellschafters Abmachungen zu treffen, die ihre Ansprüche sicherstellen. Ist aber ein neuer Gesellschafter eingetreten, so nimmt er an dem gesamten Gesellschaftsvermögen in dem ihm vertraglich eingeräumten, oder gesetzlich zustehenden Verhältnisse teil.

Gegen die mit dem von mir geschilderten Verfahren verbundene nachträgliche Abänderung bereits genehmigter Papiermarkbilanzen, wie sie in der Umrechnung von Bilanzposten aus Papiermark in Goldmark liegt, sind rechtliche Bedenken geltend gemacht worden, die sich auf die vertragliche Wirkung der Anerkennung von Bilanzen stützen. In richtiger Erkenntnis, daß Abhilfe geschaffen werden müsse, haben einzelne Schriftsteller versucht, diese Wirkung des Anerkenntnisses aus dem Gesichtspunkte des Irrtums oder der ungerechtfertigten Bereicherung zu beseitigen. Rosendorff hat auch hier unter Zurückweisung dieser Versuche eine rechtlich durchaus anzuerkennende Lösung gefunden, daß die in Frage kommenden Papiermarkbilanzen sich nur auf die Ermittlung des Ertrags und nicht die Feststellung des Vermögens erstrecken, und daß demgemäß die vertragliche Wirkung der Bilanzgenehmigung der zum Zwecke der Feststellung der Beteiligungsziffer der einzelnen Gesellschafter vorgenommenen Berichtigung nicht entgegenstehe. Ich verweise auf seine Ausführungen S. 141 ff.

Was in den vorstehenden Ausführungen gebracht wird, gilt zunächst für die Beteiligung an einer offenen Handelsgesellschaft, in gleicher Weise aber auch für die kommanditistische, soweit es sich um die Berechnung der Einlage eines Kommanditisten handelt. Hervorzuheben ist dabei, daß der Kommanditist nicht auf den Betrag seiner Einlage beschränkt ist. Entfällt bei vertragsmäßiger Verteilung des Vermögens der Gesellschaft, wie es sich aus der Goldmarkeröffnungsbilanz ergibt, auf den Kommanditisten ein über die Einlage hinausgehender Betrag, so ist er dem Berechtigten auf Separatkonto gutzuschreiben. Eine Erhöhung der Einlage findet nicht statt. Das Guthaben auf Separatkonto ist echte Buchforderung gegenüber der Gesellschaft, wie die nicht erhobenen Gewinnanteile. Für diese letzteren Forderungen sind die

Grundsätze maßgebend, die für Aufwertung von Forderungen gelten.

Jedoch verlangt die rechtliche Natur des Gesellschaftsverhältnisses, das von den Grundsätzen von Treu und Glauben beherrscht wird, ganz besonders eine Berücksichtigung der Verhältnisse der Gesellschaft. Hat also das Gesellschaftsvermögen eine Minderung durch Verluste erfahren, so wird man die Grenze der Aufwertung solcher Buchforderungen aus nicht bezogenen Gewinnanteilen enger ziehen müssen.

Häufig ist der Kommanditist vertraglich nicht nur in seiner Gewinnbeteiligung auf ein gewisses Maximum beschränkt, sondern es beschränken sich auch seine Ansprüche an das Gesellschaftsvermögen im Falle seines Ausscheidens sowohl, wie der Auflösung der Gesellschaft auf den Betrag seiner buchmäßigen Kommanditeinlage. In einem solchen Falle hat der Kommanditist nicht mehr auf Grund der Goldmarkeraufstellungsbilanz zu beanspruchen, als was ihm vertraglich zusteht, mag man diese Bilanz als eine Vermögensermittlungsbilanz oder als eine Gewinnermittlungsbilanz ansehen.

Der stille Gesellschafter ist zwar mit einer Einlage beteiligt, steht jedoch dem Betriebe als Fremder gegenüber. Er hat grundsätzlich keinen Anteil am Gesellschaftsvermögen, das in rechtlicher Hinsicht nicht vorhanden ist. Trotzdem hat er, als am Gewinn beteiligt, Anspruch im vertragsmäßigen Umfang auf diejenige Vermehrung des Vermögens, die sich in der Goldmarkeraufstellungsbilanz aus der Auflösung stiller Reserven ergibt, falls und soweit er auf Grund des Vertrages bei Auflösung der Gesellschaft an diesen Anspruch hat. Die diese Rückstellungen enthaltenden Bilanzen stehen dem Anspruch des stillen Gesellschafters wenigstens dann nicht entgegen, wenn die Rückstellungen aus der Bilanz nicht hervorgehen und auch sonst nicht von dem stillen Gesellschafter genehmigt sind. Ist dies aber der Fall, so liegt eine endgültige Einigung über die Gewinnverteilung vor, und es kann auf diese nicht abändernd zurückgegriffen werden.

Soweit Aufwertung hiernach zulässig ist, gelten die Grundsätze, wie sie oben für den Kommanditisten entwickelt sind.

Für einen Gesellschafter einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts sind die Grundsätze, welche für den Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft gelten, maßgebend, soweit nicht, wie z. B. für Kapitalzinsengutschrift (§ 121 HGB.) auf letztere beschränkte gesetzliche Vorschriften in Frage stehen.

Die für Mitglieder sogenannter Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung usw.) geltenden Vorschriften, welche den größten Teil der Goldbilanzverordnung und der Durchführungsbestimmungen ausfüllen, bleiben unerörtert. [A. 222.]

Fortschritte der anorganischen Chemie seit 1921.

Von W. KLEMM, Hannover.

(Eingeg. 10.9. 1924.)

(Fortsetzung von Seite 4.)

A t o m b i n d u n g. Grundsätzlich verschieden von der im Vorhergehenden behandelten polaren Bindung ist die Atombindung⁴⁹⁾. Bei dieser Bindungsart scheinen einzelne Elektronen mehreren Kernen in gleicher Weise zugeordnet zu sein, so daß man von einem Extremfall der Deformation sprechen kann. Sie kommt dann in Frage,

wenn die Elektronenaffinitäten der Gegenpartner zwar groß, aber wenig verschieden sind. Die Atombindung scheint zur Voraussetzung zu haben, daß die äußersten Elektronen durch die Aufnahme einzelner Elektronen zu einer der Edelgasfülle ähnlichen, besonders stabilen Konfiguration ausgebaut werden können. Auch steht wohl die Molekülgroße mit der Zahl der aufzunehmenden Elektronen in einem gewissen Zusammenhang, indem nämlich einer sehr lückenhaften Außenelektronenhülle des freien Atoms besonders große Gebilde entsprechen. Man vergleiche die einatomigen Edelgase, die zweiatomigen Halogene mit dem achtatomigen Schwefelmolekül und dem Kohlenstoff, der im Diamanten ein einziges Molekül bildet, während der Graphit aus übereinandergelegten Ebenen bienenwabenmäßiger Struktur besteht, die im einzelnen wieder Riesenmolekülen entsprechen⁵⁰⁾. Über das Wesen der Atombindung ist noch wenig Klarheit geschaffen. Für den einfachsten Fall, H_2 , sind zwar schon mehrere Modelle aufgestellt, die aber der Kritik nicht standgehalten haben. Neuerdings hat Pauli jun.⁵¹⁾ für den H_2^+ ein Modell berechnet, das einige Wahrscheinlichkeit für sich hat. Nach Pauli umläuft das Elektron ein Rotationsellipsoid, in dessen Brennpunkten die beiden Kerne stehen; Nernst⁵²⁾ vergleicht es sehr anschaulich mit einem Schäferhund, der durch dauerndes Umkreisen seine Herde zusammenhält. Sehr spezielle Elektronenbahnenmodelle für Kohlenstoff und andere Atombindungen entwickelt Knorr⁵³⁾, der vor allem versucht, die Vorteile der Oktettformeln, die bisher meist auf die physikalisch äußerst unwahrscheinlichen statischen Atommodelle von Langmuir und Lewis angewandt wurden, mit der Bohrschen Theorie zu vereinigen. Die Knorrschen Modelle scheinen dem Verfasser aber doch speziellere Aussagen zu machen, als dies der Stand unserer Kenntnisse gestattet.

Das Reich der Atombindungen ist die organische Chemie, die zwar nach ihren Arbeitsmethoden und wegen ihres ungeheuren Stoffgebietes noch eine Sonderwissenschaft ist, die aber in theoretischer Beziehung durchaus nicht mehr isoliert neben der anorganischen Chemie steht. Besonders wertvoll sind unter diesem Gesichtspunkt die Untersuchungen über die Übergangsglieder zwischen diesen beiden Zweigen der Chemie. Hierher gehören in erster Linie die flüchtigen Hydride. Ihre Untersuchung hat zunächst weiteres Material für die Richtigkeit des Satzes von Paneth⁵⁴⁾ ergeben, daß nur die Elemente der vierten Gruppe flüchtige Hydride bilden, die vier Stellen vor einem Edelgas stehen. Schwarz und Konrad⁵⁵⁾ zeigten, daß der von Klauber und Mell von Melenthin⁵⁶⁾ angegebene Thoriumwasserstoff wahrscheinlich nicht existiert. Ebenso konnten keine Anzeichen für die Bildung eines Zirkonwasserstoffs gefunden werden. Allerdings widerspricht der Panethschen Regel die Existenz eines Titanwasserstoffs, den Klauber⁵⁷⁾ beschreibt. Vervollständigt wurde die Reihe der

⁴⁹⁾ Eine neuere Untersuchung von O. Hassel u. H. Mark (Z. Phys. 25, 317 [1924]) hat zwar gegenüber der Annahme von Debye u. Scherrer (Z. Phys. 18, 29 [1917]) eine etwas andere Lagerung dieser Ebenen gegeneinander ergeben, woraus höhere Symmetrie folgt. Auch scheint der Bindungszustand benachbarter Kohlenstoffatome nicht ganz gleich zu sein. Der Grundtypus bleibt aber derselbe wie früher.

⁵⁰⁾ Ann. d. Phys. 68, 177 [1922]. Näheres im Original.

⁵¹⁾ Z. ang. Ch. 36, 453 [1923].

⁵²⁾ L. c.

⁵³⁾ B. 53, 1714 [1920].

⁵⁴⁾ B. 64, 2122 [1921].

⁵⁵⁾ Z. anorg. Ch. 113, 306 [1920].

⁵⁶⁾ Z. anorg. Ch. 117, 243 [1921].